

- Steuerfreie Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG)
- bis 500,- EUR p.a.
 - Zuschüsse zur betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG)
- bis 600,- EUR p.a.
 - Steuerfreie Leistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 3 Nr. 34a EStG)
- Pauschal zu versteuernde Zuschüsse zu Fahrtkosten (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG)
- Pauschal zu versteuernde Internetnutzung (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG)
- "Echter" Auslagenersatz/durchlaufende Gelder (R 3.50 Abs. 1 S. 3 LStR)

Für die Barlohnumwandlung nicht geeignete Lohnbestandteile (Vergütungsbestandteile müssen ZUSÄTZLICH zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden)

Lohnumwandlung

Für die Barlohnumwandlung geeignete Lohnbestandteile (Vergütungsbestandteile brauchen NICHT zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden)

- Arbeitskleidung (§ 3 Nr. 31 EStG)
 - nur typische Arbeitskleidung, private Nutzung muss ausgeschlossen sein
- Heimarbeitzuschlag (R 9.13 Abs. 2 LStR)
- Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte (§ 3 Nr. 45 EStG)
- Nutzungsgebühr für vom Arbeitnehmer angemietete Garage (§ 3 Nr. 45 EStG)
 - beim Arbeitnehmer: Einkünfte aus V+VI
- Pauschaler Auslagenersatz (R 3.50 Abs. 2 LStR)
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3b EStG)
- Zuschläge zur Rufbereitschaft (§ 3b EStG)
- Firmenwagengestellung (§ 8 Abs. 2 S. 2 EStG)
- Bewertung von unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Mahlzeiten mit Sachbezugswert (§ 8 Abs. 2 S. 6, 9 EStG)
- Pauschalierung unentgeltlicher/verbilligter Mahlzeiten (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG)
- Rabattfreibetrag (§ 8 Abs. 3 EStG)
 - Steuerfreibetrag von 1.080,- EUR p.a.; vereinfachte Minderung des Endpreises um 4% möglich.
- Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9 Abs. 4a EStG)
- Fehlgeldentschädigung (R 19.3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LStR)
- Warengutscheine im Rahmen der 44-Euro-Grenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)
- Pauschalierung von Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeit (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a EStG)
 - 25% Pauschalsteuer
- Pauschalierung von Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG)
 - 25% Pauschalsteuer
 - 156,- EUR für Arbeitnehmer, 104,- EUR für Ehegatten und 52,- EUR für jedes Kind innerhalb eines Kalenderjahres
 - Sachzusammenhang mit Erholungszweck muss gewährleistet sein (Urlaub)